

Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz

§ 1 Kooperationspartner

Der Präsident des Landgerichts Bremen –vertreten durch die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz,
Auf den Häfen 108/110, 28203 Bremen und

Das Amt für Soziale Dienste – Amtsleitung – Contrescarpe 73, 28195 Bremen

Der Präsident des Landgerichts Bremen –vertreten durch die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz,
Auf den Häfen 108/110, 28203 Bremen und
Der Leiter des Amtes für Jugend und Familie des Magistrats der Seestadt Bremerhaven

schließen zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Zusammenarbeit die vorliegende
Kooperationsvereinbarung.

§ 2 Gemeinsame Zielsetzung

Sind straffällige junge Menschen gleichzeitig KlientInnen der Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) und der Jugendgerichtshilfe (JGH), sind sich beide Dienste ihrer besonderen Verantwortung für ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bewusst. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

Beide Dienste begreifen ihre Kooperationsbeziehungen als gemeinschaftliche Aufgabe und verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in jeder Hinsicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Sie verpflichten sich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum gegenseitigen internen Austausch von Informationen bezüglich der persönlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der gemeinsamen KlientInnen, soweit dies für die Arbeit des jeweils anderen Kooperationspartners erforderlich ist.

§ 3 Inhalte der Zusammenarbeit

(1) Wird ein straffällig gewordener junger Mensch zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer BewährungshelferIn verurteilt, informiert die JGH die SDdJ (Geschäftsstelle) so bald als möglich nach der Verurteilung per Vordruck (sh. Anlagen).

Die SDdJ (Geschäftsstelle) teilen daraufhin mit, wer bei den SDdJ zuständig geworden ist für die Bewährungsaufsicht unter Angabe des Namens des/der zuständigen MitarbeiterIn und der Telefonnummer.

Die/der zuständige MitarbeiterIn der SDdJ nimmt sodann Kontakt zur JGH auf. Beide tauschen sich über die mit der Verurteilung verbundenen Ziele sowie Auflagen und Weisungen aus.

Sofern die JGH nach der Verurteilung den Kontakt zu dem/der KlientIn aufrechterhält, ist die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Weisungen, Auflagen, Jugendhilfemaßnahmen und andere Pläne zu klären. Die Initiative für diesen Abstimmungsprozess liegt bei den Sozialen Diensten der Justiz.

